

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) i.d.j.g.F. und des § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBI. LSA S. 446) i. d. j. g. F. hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am 10.12.2025 die folgende Neufassung der Eigenbetriebssatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz für den „Rettungsdienst Mansfeld-Südharz“ (EigBS RD) beschlossen.

§ 1 Unternehmensform, Name, Sitz und Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanziell gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Form des Eigenbetriebes auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Träger des Eigenbetriebes ist der Landkreis Mansfeld-Südharz.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz“. Der Landkreis Mansfeld-Südharz tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzfassung des Namens lautet „EB RD“.
- (3) Der Eigenbetrieb ist Dienststelle im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) vom 16. März 2004 (GVBI. LSA S. 205, 491) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt für den Betriebsteil Rettungsdienst 0,00 EUR und für den Betriebsteil „Medizinisches Versorgungszentrum Hettstedt“ 750.000,00 EUR.
- (5) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in der Lutherstadt Eisleben.

§ 2 Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Betriebsteils Rettungsdienst ist die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger des Rettungsdienstes gemäß § 4 Abs. 1 Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) vom 18.12.2012 (GVBI. LSA S. 624) i. d. j. g. F im Auftrag des Landkreises Mansfeld-Südharz - mit Ausnahme der Aufgaben der Rettungsdienstleitstelle nach § 9 RettDG LSA -, die dem Eigenbetrieb hiermit vollständig übertragen werden. Die Aufgabenübertragung bezieht sich auf den Rettungsdienstbereich des Landkreises Mansfeld-Südharz gemäß § 7 Abs. 1 RettDG LSA, der durch die Satzung für den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Mansfeld-Südharz sowie durch Zweckvereinbarungen und Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Landkreis Mansfeld-Südharz und umliegenden Landkreisen entsprechend § 21 Abs. 2 i. V. m. Abs. 7 RettDG LSA definiert ist. Der Eigenbetrieb ist als Träger des Rettungsdienstes auch Leistungserbringer gemäß § 12 RettDG LSA. Zur Erfüllung dieser Aufgaben errichtet und unterhält der Eigenbetrieb auch Einrichtungen gemäß §22 RettDG LSA.

Gegenstand des Betriebsteils „Medizinisches Versorgungszentrum Hettstedt“, ist der Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums im Sinne von § 95 SGB V als fachübergreifende ärztlich geleitete Einrichtung der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 66 AO zur Sicherstellung der vertrags- und privatärztlichen ambulanten Versorgung.

Gegenstand des Eigenbetriebes ist zudem das planmäßige und arbeitsteilige Zusammenwirken i.S. von § 57 Abs. 3 AO mit der MVZ REGENT Mansfeld-Südharz gGmbH.

- (2) Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen. Er ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung und unter Beachtung der Gemeinnützigkeit (vgl. § 3) alle Geschäfte und sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die der Förderung des vorgenannten Gegenstandes und der Aufgaben des Eigenbetriebes unmittelbar oder mittelbar dienlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabeberechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBI. I S. 3866, 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung. Zweck des Eigenbetriebes nach § 52 der Abgabeberechnung in der Fassung vom 01.01.2007 sind:
- a) die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
 - b) die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
 - c) der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Gesundheitsversorgung und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - d) die Förderung der Volks- und Berufsbildung
 - e) die Förderung des Wohlfahrtswesens

Die vorstehenden steuerbegünstigten Satzungszwecke a) – d) werden insbesondere durch die Durchführung der Aufgaben nach dem RettDG LSA verwirklicht.

Die Förderung der Volks- und Berufsbildung wird verwirklicht insbesondere durch Bildungsangebote an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen auf dem Gebiet des Rettungswesens sowie durch den Betrieb einer Ausbildungseinrichtung.

Die Förderung des Wohlfahrtswesens wird zudem durch den Betrieb von Medizinischen Versorgungszentren als Einrichtung der Wohlfahrtspflege iSd § 66 Abgabeberechnung verwirklicht.

Der Eigenbetrieb verfolgt seine steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des § 57 Abgabeberechnung, wenn er satzungsmäßig durch planmäßiges Zusammenwirken im Sinne des § 57 Abs.3 Abgabeberechnung mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabeberechnung erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne des § 52 Abgabeberechnung verwirklicht. In Ausgestaltung dieses planmäßigen Zusammenwirkens arbeitet der Eigenbetrieb arbeitsteilig und koordiniert mit der MVZ REGENT Mansfeld-Südharz gGmbH zusammen, um gemeinsam die unmittelbar selbst durch die Gesellschaft verfolgten steuerbegünstigten Zwecke gem. § 3 Abs.1a) bis e) sowie die steuerbegünstigten Zwecke der MVZ REGENT Mansfeld-Südharz gGmbH gem. § 3 Abs. 1 d) und e) zielgerichtet und nachhaltig zu fördern. Das planmäßige und arbeitsteilige Zusammenwirken geschieht insbesondere durch Sachmittelüberlassungen (wie z. B. Gebäude und Einrichtungsgegenstände), die Inanspruchnahme bzw. die Erbringung von Dienstleistungen und Lieferungen sowie von Nutzungsüberlassungen aller Art und Mittelweitergaben.

- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (3) Der Landkreis Mansfeld-Südharz als Träger des Eigenbetriebes erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Zuwendungen sowie andere Mittel- und Personalüberlassungen, die gemeinnützige rechtlich zulässig auf Grundlage des § 58 der Abgabenordnung erfolgen dürfen.
- (4) Es darf keine natürliche Person sowie juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an den Landkreis Mansfeld-Südharz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Landkreis Mansfeld-Südharz darf nicht mehr als das eingezahlte Stammkapital bzw. die mit der Errichtung des Eigenbetriebes eingebrachten Bareinlagen und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (§§ 51ff AO) sinngemäß.

§ 4 Zuständigkeiten

Der Landkreis als Träger des Eigenbetriebes nimmt seine Aufgaben über den Kreistag, den Betriebsausschuss, den Landrat und die Betriebsleitung wahr.

§ 5 Kreistag

- (1) Der Kreistag ist im Rahmen der Gesetze für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig, soweit nicht der Betriebsausschuss, der Landrat bzw. die Betriebsleitung kraft Gesetz zuständig sind oder diesen Aufgaben durch die Satzung übertragen worden sind. Neben den in § 4 der Hauptsatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz genannten und auf den Eigenbetrieb zu beziehenden Angelegenheiten entscheidet der Kreistag insbesondere über:
 - a) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen die den Eigenbetrieb betreffen
 - b) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebes, die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes sowie die Verpachtung des Unternehmens oder von Unternehmensteilen und Übertragung der Betriebsführung oder auch von Teilen der Betriebsführung auf Dritte;
 - c) die Bildung und Zusammensetzung des Betriebsausschusses
 - d) die Bestellung, Rücknahme, Widerruf oder die Abberufung der Betriebsleitung auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Landrat
 - e) die Feststellung und Änderung der Haushaltssatzung und des besonderen Haushaltsplanes des Eigenbetriebes gemäß § 12 dieser Satzung.

- f) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes, Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses und die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie über die Entlastung der Betriebsleitung
 - g) die Veränderung des Stammkapitals
 - h) alle sonstigen Angelegenheiten, über die Kraft Gesetz der Kreistag entscheidet.
- (2) Der Kreistag ist oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist ein beschließender Ausschuss (Betriebsausschuss) als ständiger Ausschuss zu bilden.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern des Kreistages, einem Vertreter der Beschäftigten des Eigenbetriebes sowie dem Landrat als Vorsitzender. Der Kreistag kann für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter benennen. Ist der benannte Stellvertreter ebenfalls zur Sitzung verhindert, kann jedes andere Mitglied der entsendenden Fraktion Vertreter des Ausschussmitgliedes sein.
- (3) Der Landrat kann die Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden des Betriebsausschusses auf einen von ihm namentlich zu bestimmenden Vertreter übertragen.
- (4) Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses erfolgt in der Weise, dass den Fraktionen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der Fraktion zur Mitgliederzahl aller Fraktionen Sitze (nach Hare-Niemeyer) zugewiesen werden. Die Fraktionen benennen ihre Vertreter und gegebenenfalls Stellvertreter in der Höhe der ihnen zustehenden Sitze im Betriebsausschuss. Die Bestellung des Vertreters der Beschäftigten richtet sich nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 3 EigBG.
- (5) Für die Einberufung, Beratung und Beschlussfassung des Betriebsausschusses gelten die Bestimmungen des KVG LSA und – soweit die Betriebssatzung nichts Anderes regelt – die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die Niederschrift über die Ausschusssitzung ist zur nächsten Betriebsausschusssitzung, spätestens binnen vier Wochen nach der Ausschusssitzung, zu erstellen und zu versenden.
- (7) Die Vorschriften der Entschädigungssatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz sind für den Vertreter der Beschäftigten nach Abs. 2 sinngemäß wie für sachkundige Einwohner anzuwenden.

§ 7 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss überwacht die laufende Geschäftsführung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Er bereitet die Beschlüsse des Kreistages in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor und entscheidet über den Vorschlag an den Kreistag, soweit dieser kraft Gesetzes oder nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 dieser Satzung zuständig ist.

- (2) Soweit nicht nach § 5 der Kreistag oder nach § 10 die Betriebsleitung zuständig sind, entscheidet der Betriebsausschuss. Er entscheidet insbesondere über:
1. die Regelung der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Eigenbetriebes und die Festsetzung von Tarifen, insbesondere die Vereinbarung über Nutzungsentgelte mit der Gesamtheit der Kostenträger
 2. Die Zustimmung zu
 - a) über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im besonderen Haushaltsplan des Eigenbetriebes im Wertbereich von 50.000 bis 200.000 EUR,
 - b) über- und außerplanmäßige Verpflichtungen oder Mehrausgaben im Rahmen des in der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes festgesetzten Gesamtbetrages im Wertbereich von 50.000 bis 300.000 EUR
 3. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers;
 4. alle Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, soweit sie im Einzelfall folgende Wertgrenzen umfassen:
 - a) alle Vergaben von freiberuflichen und gewerblichen Leistungen ab einem Wertumfang von 90.000 EURO, unabhängig davon, ob diese in den Anwendungsbereich der VOF, UVgO, VGV, VOL/A, VOB/A oder HOAI fallen. Ausgenommen hiervon sind alle Geschäfte der laufenden Betriebsführung.
 - b) den Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen im Wertbereich von 20.000 bis 50.000 EUR je Einzelfall.
 5. die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung nach § 5 Abs. 3 EigBG.
 6. die Bestimmung des Vertreters des Betriebsleiters im Falle der Verhinderung oder Vakanz gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 und 4 EigBG.
 7. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb tariflich Beschäftigten ab der Entgeltgruppe TVöD EG 11 im Einvernehmen mit der Betriebsleitung. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit.

§ 8 Landrat

- (1) Der Landrat ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzte der Betriebsleitung.
- (2) Der Landrat kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Die Weisung ist schriftlich zu erteilen. Die Betriebsleitung ist im Falle einer sie betreffenden Weisung des Landrats vorher anzuhören. Die Erfüllung der fachlichen Aufgaben des Eigenbetriebes darf dadurch nicht behindert werden. Darunter fallen auch verwaltungsinterne Organisationsvereinbarungen mit dem Träger des Eigenbetriebes zur Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Betriebsführung.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer form- und fristlos einberufenen Sitzung des Kreistages oder Betriebsausschusses

aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat bzw. sein allgemeiner Vertreter nach § 67 KVG LSA anstelle des Kreistages oder Betriebsausschusses. Er hat den Kreistags- oder Ausschussmitgliedern die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung unverzüglich mitzuteilen. Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, eine nachträgliche Beschlussfassung oder Genehmigung des zuständigen Organs findet dabei nicht statt.

- (4) Der Landrat entscheidet über die Einwerbung und Annahme sowie Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.000 EUR nicht übersteigen (§ 99 Abs. 6 KVG LSA)

§ 9 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes besteht aus einer Person (Betriebsleiter).
- (2) Die Betriebsleitung ist hauptamtlich tätig.

§ 10 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie dieser Satzung. Sie ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und regelt die sonstige Geschäftsverteilung sowie den innerbetrieblichen Personaleinsatz.
- (2) Die Betriebsleitung bereitet die Sitzungen und Beschlüsse des Betriebsausschusses vor. Sie vollzieht die Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses. Sie unterrichtet den Betriebsausschuss, in Eilfällen das vorsitzende Mitglied des Betriebsausschusses, rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Kreistag, der Betriebsausschuss oder der Landrat zuständig sind. Dazu gehören:
- die im § 7 (Aufgaben des Betriebsausschusses) Absatz 2 Nr. 2 und 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten bis zu den dort jeweils genannten unteren Wertgrößen
 - Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb tariflich Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe TVöD EG 10. Dies gilt auch hinsichtlich der personalrechtlichen Befugnisse.
 - Stundung und Niederschlagung von Forderungen des Eigenbetriebes
 - Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen unter einem Betrag von 20.000 EUR je Einzelfall
 - alle Vergaben von freiberuflichen und gewerblichen Leistungen unter einem Wertumfang von 90.000 EURO, unabhängig davon, ob diese in den Anwendungsbereich der VOF, UVgO, VgV, VOL/A, VOB/A oder HOAI fallen sowie von einfachen Geschäften der laufenden Betriebsführung
 - den Abschluss von Verträgen
- (4) Die Betriebsleitung hat dem Landrat und dem Betriebsausschuss regelmäßig, längstens vierteljährlich, über den Stand des Vollzugs des Wirtschaftsplans im laufenden Wirtschaftsjahr schriftlich zu berichten. Grundlage der Quartalsberichterstattung ist die Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Mansfeld-Südharz bzw. besondere Anforderungen des Beteiligungsmanagements an die Berichterstattung.

- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen des Betriebsausschusses Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.
- (6) Die Betriebsleitung ist Dienstvorgesetzter der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 11 Vertretungsberechtigung der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.
- (2) Die Betriebsleitung kann gemäß § 7 Abs. 2 EigBG Beschäftigte des Eigenbetriebes in bestimmten Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen. Die Geschäftsverteilung einschließlich einer bindenden Vertretungsregelung regelt die Betriebsleitung. Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.
- (3) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebes Erklärungen Dritter gegenüber dem Landkreis abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber der Betriebsleitung des Eigenbetriebes oder eines Vertretungsberechtigten der Betriebsleitung.
- (4) In sinngemäßer Anwendung des § 73 KVG LSA bedürfen Verpflichtungserklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr in elektronischer Form mit der dauerhaften qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

§ 12 Ärztliche Leitung des Medizinischen Versorgungszentrums Hettstedt

- (1) Der Betriebsteil Medizinisches Versorgungszentrum Hettstedt hat einen Ärztlichen Leiter. Der Ärztliche Leiter leitet das Medizinische Versorgungszentrum nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Er ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die fachliche Führung des Medizinischen Versorgungszentrums verantwortlich.
- (2) Der Ärztliche Leiter ist in medizinischen Fragen, auch im Verhältnis zur Betriebsleitung und zum Betriebsausschuss, weisungsfrei. Er verantwortet die medizinisch-ärztliche Organisation und Operation des MVZ.
- (3) Der Ärztliche Leiter bzw. die kooperative ärztliche Leitung ist kein Organ des Eigenbetriebes.

§ 13 Haushaltswirtschaft, Rechnungswesen, Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Eigenbetrieb wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises erfasst und nachgewiesen. Der Eigenbetrieb führt seine Haushaltswirtschaft und sein

Rechnungswesen nach den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes gemäß § 121 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA.

- (2) Das Haushaltsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr. Der Eigenbetrieb stellt für jedes Haushaltsjahr einen besonderen Haushaltsplan auf, der eigenständige Satzungsqualität entfaltet und durch den Kreistag gesondert zu beschließen ist.
- (3) Für die Aufstellung des besonderen Haushaltsplanes, die Festsetzungen der Haushaltssatzung und die Aufstellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes sowie deren Beschlussfassungen gelten die jeweils gültigen Bestimmungen zur kommunalen Haushaltswirtschaft im Teil 7 des KVG LSA sowie in der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 16. Dezember 2015 (GVBl. LSA Nr. 31/2015) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Die Haushaltssatzung sowie der Jahresabschluss des Eigenbetriebes sind durch den Eigenbetrieb der Kommunalaufsichtsbehörde (Landesverwaltungsamt) vorzulegen. Zudem wird die Haushaltssatzung im Internet unter der Internetadresse www.mansfeldsuedharz.de mit Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben. In den Regionalausgaben für Sangerhausen, Hettstedt und Eisleben der Mitteldeutschen Zeitung wird unverzüglich nachrichtlich auf die erfolgte Bekanntmachung, unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung bereitgestellt wurde, hingewiesen. In den Hinweisen der Bekanntmachung der Haushaltssatzung bzw. des Jahresabschlusses in den Regionalausgaben für Sangerhausen, Hettstedt und Eisleben der Mitteldeutschen Zeitung ist zudem auf die öffentliche Auslegung an sieben Tagen im Eigenbetrieb hinzuweisen
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz ist unbeschadet des § 7 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle gemäß §§ 140, 142 KVG LSA.

§ 14 Sonderkasse

- (1) Für den Eigenbetrieb wird entsprechend § 123 KVG LSA eine Sonderkasse geführt. Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kreiskasse des Landkreises Mansfeld-Südharz nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der KomKBVO-i.d.j.g.F..
- (2) Die Kassenaufsicht führt der vom Landrat bestellte Kassenaufsichtsbeamte für die Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz.

§ 15 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2026, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 13.11.2019 außer Kraft.

Sangerhausen, den 10.12.2025



André Schröder
Landrat



ausgefertigt am: 11.12.2025



André Schröder
Landrat

